Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: 23. Oktober 2014 Nr.: **25/2014**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
86	13.10.2014	Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 1 von der Anschlussstelle Greven (m) bis nördlich der Dortmund-Ems-Kanal DEK-Brücke (bei Ladbergen) von Bau-km 30+450,000 bis Bau-km 23+638,500	336-342
87	23.10.2014	Bekanntmachung der Gewässerschau 2014 des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Steinfurter Aa" in den jeweiligen Schaubezirken in der Zeit vom 24. November bis 28. November 2014	343
88	21.10.2014	73. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19a, Teil I – „Lindenstraße" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 31.10.21014 bis 01.12.2014	344-348
89	21.10.2014	Bebauungsplan Nr. 19a, Teil I – „Lindenstraße" - 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 31.10.2014 bis 01.12.2014	349-353

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Stadtbücherei, Markt 19, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de" direkt eingesehen werden.

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Steinfurt, den 13.10.2014

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven, Bau-km 30+450,000 (ca. 80 m westlich der Brücke im Zuge der "Schützenstraße" über die A 1 in Greven) bis nördlich der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK), Bau-km 23+638,500 (etwa 300 m nördlich der DEK-Brücke) einschließlich

- **Neubau der Brücke im Zuge der "Schützenstraße" über die A 1 in Bau-km 30+372,552**

- **Neubau der Brücke im Zuge der B 481 "Schifffahrter Damm" über die A 1 in Bau-km 30+111, 611**

- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Viehtrift "Maestrup" in Bau-km in Bau-km 29+471,600**

- **Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges "Ostbeverner Damm" über die A 1 in Bau-km 28+480,800**

- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg "Am Horstkamp/Postdamm" in Bau-km 26+774,100**

- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer "Eltingmühlenbach" und einen Wirtschaftsweg in Bau-km 26+531,800**

- **Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges "Hegemanns Damm" über die A 1 in Bau-km 25+862,500**

- **Aufhebung und Rekultivierung der Rastplätze "Maestruper Brook" bei Bau-km 28+850,000 und "Hüttruper Heide" bei Bau-km 25+500,000**

- Neubau des Rastplatzes "Maestruper Brook" einschließlich der Errichtung einer WC-Anlage bei Bau-km 28+300,000

- Erweiterung des Rastplatzes "Kroner Heide" bei Bau-km 27+275,000

- Einbau eines offenporigen Asphalt-Fahrbahnbelages in beide Fahrtrichtungen als aktive Lärmschutzmaßnahme von Bau-km 29+937,500 bis Bau-km 30+952,700

- Einbau eines offenporigen Asphalt-Fahrbahnbelages in beide Fahrtrichtungen als aktive Lärmschutzmaßnahme von Bau-km 22+880,000 bis Bau-km 23+750,000

- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 3,75 m von Bau-km 28+145,800 bis Bau-km 28+433,400 auf der Westseite der A 1

- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 30+115,000 bis Bau-km 30+260,000 auf der Westseite der A 1

- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 30+235,000 bis Bau-km 30+325,000 auf der Westseite der A 1

- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 30+330,000 bis Bau-km 30+370,000 auf der Westseite der A 1

- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 30+375,000 bis Bau-km 30+577,913 auf der Westseite der A 1

- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 4,50 m von Bau-km 30+577,913 bis Bau-km 30+699,557 auf der Westseite der A 1

- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 30+699,557 bis Bau-km 30+921,000 auf der Westseite der A 1

- Anlage eines Lärmschutzwalles in einer Höhe von 5,00 m von Bau-km 25+200,000 bis Bau-km 25+630,000 auf der Westseite der A 1

- Anlage von drei Regenklärbecken:
  → Kroner Heide in Höhe von Bau-km 27+315 östlich der A 1
  → Maestruper Brook in Höhe von Bau-km 28+400 westlich der A 1
  → nördlich der Ems in Höhe von Bau-km 30+430 westlich der A 1

- landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich

- landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse und zwar

  1. in der Stadt Steinfurt etwa 20 km nordwestlich der Anschlussstelle Greven im Naturschutzgebiet "Grafensteiner See"

     und

  2. in der Stadt Hörstel etwa 60 km nordwestlich der Anschlussstelle Greven auf dem ehemaligen Militärflugplatz Hopsten-Dreierwalde

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet

- der Stadt Greven, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Greven, Flur 138, 139, 140, 145, 148, 149, 150, 151, 152 und 153,

- der Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Ladbergen, Flur 59 und 60,

- der Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 66,

- und der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Dreierwalde, Flur 6.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Greven, Gemarkung Greven, in der Gemeinde Ladbergen, Gemarkung Ladbergen, in der Stadt Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, und in der Stadt Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 28. Oktober 2014 bis 27. November 2014 (einschließlich)

in der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 249, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	8:30 bis 16:00 Uhr und
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11. Dezember 2014,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Kreissstadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.bezreg-muenster.de/startseite/service/elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 17a Nr. 7 Satz 1 und 2 FStrG) dienen auch der Benachrichtigung

   a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie

   b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 Nr. 5 FStrG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

   - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,

   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

   - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

   - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de unter dem Stichwort "*Planfeststellungsverfahren A 1 AS Greven bis nördlich DEK-Brücke*" eingesehen werden.

In Vertretung

(Maria Lindemann)
Erste Beigeordnete

Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband
"Vechte und Steinfurter Aa"
48493 Wettringen

p.A. Franz Lammers
Laukamp 11
48493 Wettringen
Telefon: 02557-1613

Bekanntmachung der Gewässerschau 2014
des Unterhaltungsverbandes "Vechte und Steinfurter Aa"
Die Verbandsschau 2014 findet in den jeweiligen Schaubezirken in der Zeit vom
24. November bis 28. November 2014
statt. Die Schaubeauftragten laden die Unternehmer ein. Die Termine können frei vereinbart werden. Die Schaugewässer sind in der Gewässerkarte aufgezeichnet.
Mängel an den Gewässern sind aufzuzeichnen und zu protokollieren.

Bezirk I Schaumitglieder:
Matthias Drunkemölle, Burgstr. 16, 48565 Steinfurt
Jürgen Greiwe, Sellen 120, 48565 Steinfurt
Vertreter: Bernhard Wacker, Hollich 9, 48565 Steinfurt
Gebiet: Burgsteinfurt südlich der Eisenbahn, sowie das Gebiet zwischen Aa - Gemeinde Wettringen, Neuenkirchener Damm und Eisenbahn

Bezirk II Schaumitglieder:
Heinrich Biecker, Sellen 93, 48565 Steinfurt
Heinrich Flothmann, Sellen 97, 48565 Steinfurt
Vertreter: Gerhard Diese, Sellen 89, 48565 Steinfurt
Gebiet: Teilgebiet Burgsteinfurt westlich der Steinfurter Aa zwischen Eisenbahn und Grenze Wettringen

Bezirk III Schaumitglieder:
Bernhard Ewering, 48493 Wettringen, Welberger Damm 23
Christoph Pröbsting, 48493 Wettringen, Vollenbrock 1
Vertreter: Andreas Woltering, 48493 Wettringen, Dorfbauerschaft 25
Gebiet: Teilgebiet Wettringen ab Burgsteinfurter Grenze westlich der Aa bis östlich der Vechte Hof W. Krümpel

Bezirk IV Schaumitglieder:
Christoph Schulze Bilk, 48493 Wettringen, Bilk 43
Leo Brebaum, 48493 Wettringen, Bilk 13
Vertreter: Heinz Herwing jr. 48493 Wettringen, Klein-Haddorf
Gebiet: Teilgebiet Wettringen westl. der Vechte bis Ohne, Eisenbahn Wettringen-Rheine

Bezirk V Schaumitglieder:
Klaus Hüwe, Dorfbauerschaft 7, 48485 Neuenkirchen
Andreas Feldkamp, Werninghoker Str. 53, 48493 Wettringen
Vertreter: Hermann Brünen, Max-Clemens-Kanal
Gebiet: Teilgebiet Wettringen Strönfeld sowie Teile von Neuenkirchen süpdlich der Eisenbahn Wettringen/Rheine

Bezirk VI Schaumitglieder:
Heinz Laubuhr, Offlum 85, 48485 Neuenkirchen
Ulrich Stümpel, 48485 Neuenkirchen, Offlum 3
Vertretrer: Hermann Volkert jr. 48485 Neuenkirchen
Gebiet: Teilgebiet Neuenkirchen nördlich der B 70 sowie restliches Teilgebiet Wettringen östlich der Vechte und Aa

Bezirk VII Schaumitglieder:
Richard Mohring, 48493 Wettringen, Bilk 1
Bernhard Wessling, Andorf, 48493 Wettringen
Vertreter: Werner Busch, 48493 Wettringen, Burgsteinf. Str. 39
Gebiet: Teilgebiet Wettringen, westlich der Steinfurtr Aa bis zur Bilker Straße und von der Eisenbahn bis zur Vechte in Bilk.

Bemerkung: Die Behördenschau an Aa u und Vechte fi findet am 05. Nov 14 statt.

Wettringen 30. Sep 14

Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband -
"Vechte und Steinfurter Aa"
gez.: Hans Vennemann - Verbandsvorsteher

Abl. 25/2014/87)

Bekanntmachung

73. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilereich des Bebauungsplanes Nr. 19a - Teil I - "Lindenstraße" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 31.10.2014 bis 01.12.2014

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 beschlossen, den Entwurf zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilereich des Bebauungsplanes Nr. 19a - Teil I - "Lindenstraße" gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung inkl. Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 73. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

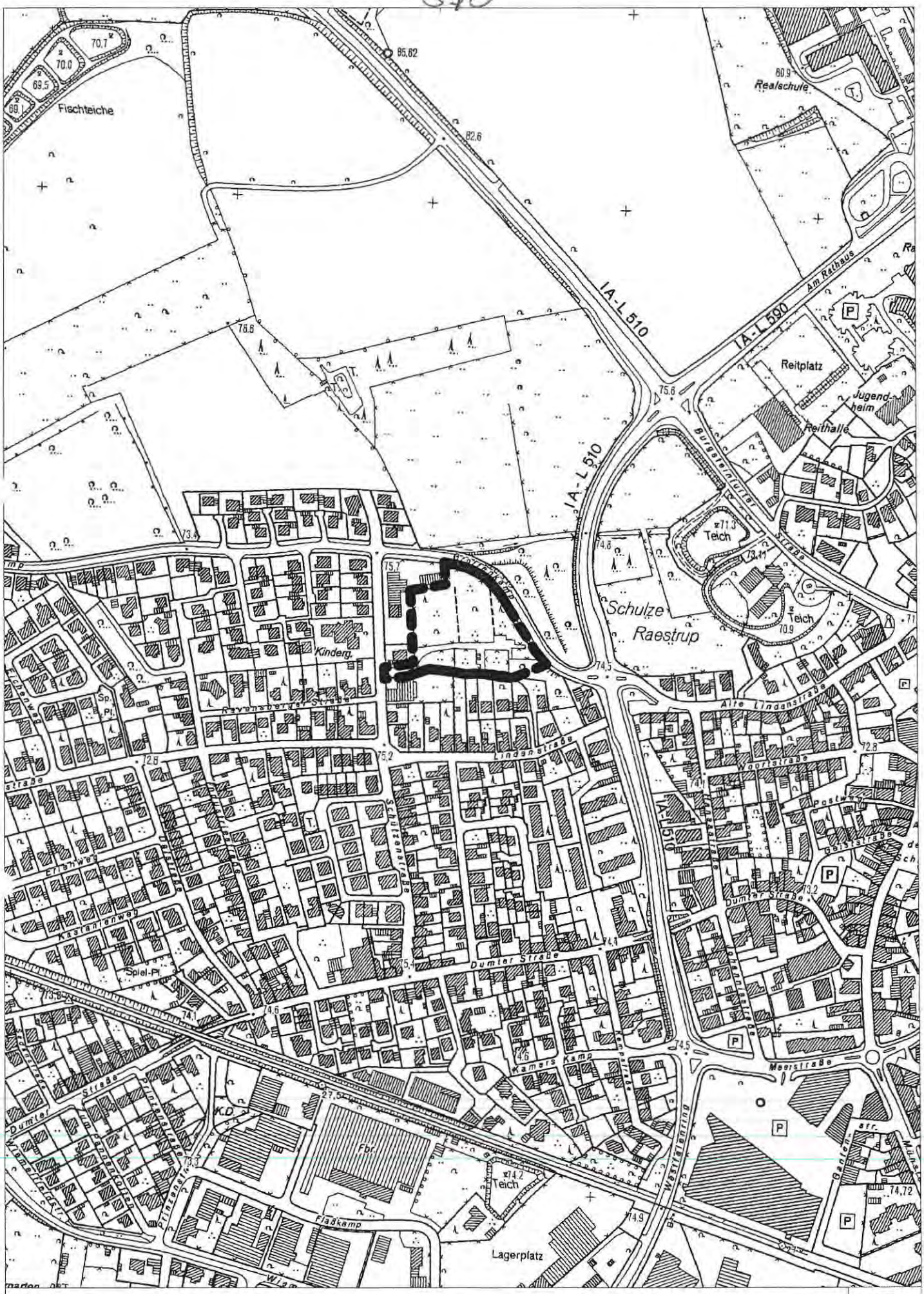

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

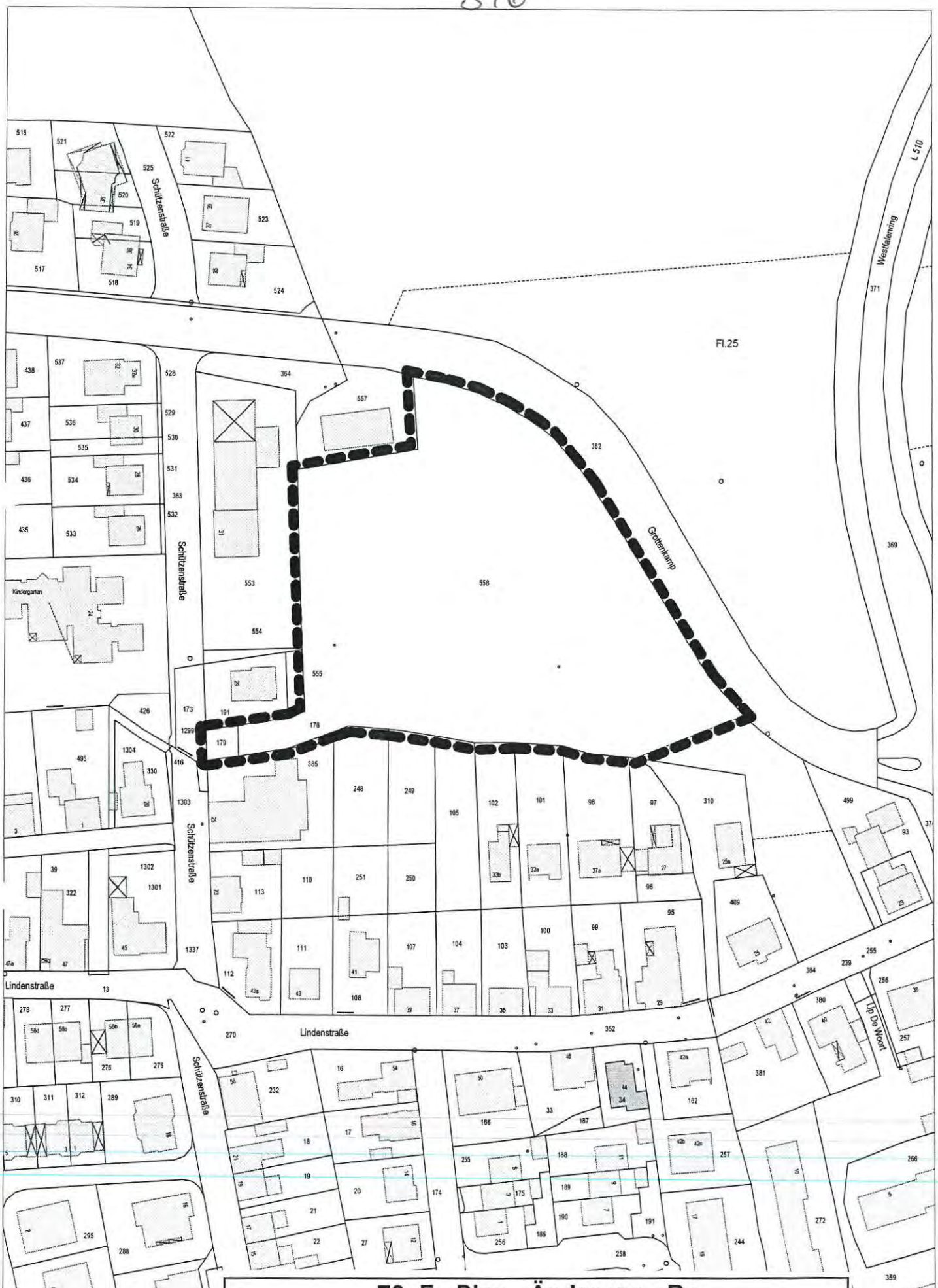

73. F - Plan - Änderung - Bo

für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 19a "Lindenstraße"
Flurkarte mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Planentwurf mit Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom 31.10.2014 bis 01.12.2014 (einschließlich)

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht, erstellt durch die Arbeitsgruppe Raum und Umwelt (aru), Münster, (Stand: Juni 2014), mit Aussagen zu den **Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern**.
- Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I, erstellt durch das Büro für Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer (B.U.G.S.), Telgte, vom 31. März 2014, mit Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die **planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel),**
- Abfalltechnische Untersuchung, erstellt durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schleicher und Partner, Gronau, vom 01. September 2012, mit Aussagen über **Bodenverhältnisse, organoleptische Befunde und Bodenluftuntersuchungen,**
- Gefährdungsabschätzung, erstellt durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schleicher und Partner, Gronau, vom 09.08.2013, mit Informationen zur **Altablagerung**,
- Energetisches Nutzungskonzept, erstellt durch Dipl.-Ing. Ulrike Lücke-Bauer MSc vom WLV-Service GmbH, Münster, (Stand: Juni 2014), mit Aussagen über die **energetische Situation und die Konzeptionierung,**
- Gutachterliche Stellungnahme zu möglichen **Lichtimmissionen**, erstellt durch das Büro E-Technik Belgien SPRL, Eynatten (B) vom 07.01.2014

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.09.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011, in der aktuell geltenden Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der aktuell geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21. Oktober 2014

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/Kat

In Vertretung

M. Lindemann
1. Beigeordnete

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19a -Teil I - "Lindenstraße"
- 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 31.10.2014 bis 01.12.2014

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19a -Teil I - "Lindenstraße" gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19a - Teil I -, 2. Änderung ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

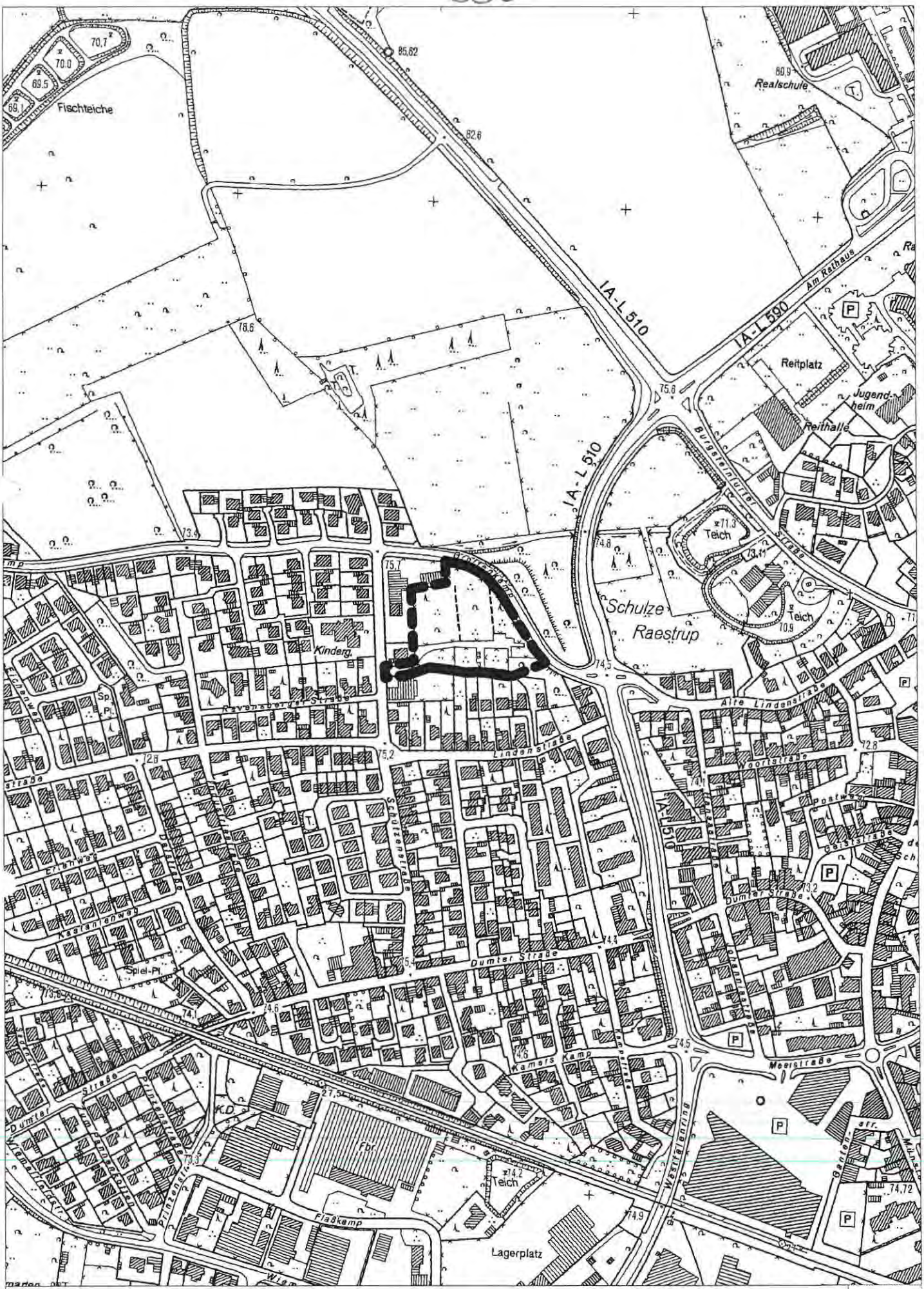
Fischteiche
Realschule
B A-L 510
B A-L 590
Am Rathaus
Reitplatz
Jugend-heim
Reithalle
Burgsteinfurter Straße
Teich
Schulze Raestrup
Kinderg.
Ravensberger Straße
Lindenstraße
Alte Lindenstraße
Woortstraße
Dumter Straße
Meesstraße
Schützenstraße
Spiel-Pl.
Sp.-Pl.
Kastanienweg
Eichenweg
Ahornweg
Buchenweg
Kamers Kamp
Flaskamp
Lagerplatz
Wiesenstraße
Gartenstr.
Westfalenring
Teich
Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

Schützenstraße
Westfalenring
L 510
Fl.25
Grottenkamp
Kindergarten
Lindenstraße
Lindenstraße
Schützenstraße
Schützenstraße
Schützenstraße
Up De Woort
Staufer
B - Plan Nr. 19a - Bo
"Lindenstraße"
2. Änderung
Flurkarte mit Geltungsbereich
(ohne Maßstab)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom 31.10.2014 bis 01.12.2014 (einschließlich)

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht, erstellt durch die Arbeitsgruppe Raum und Umwelt (aru), Münster, (Stand: Juni 2014), mit Aussagen zu den **Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern**.
- Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I, erstellt durch das Büro für Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer (B.U.G.S.), Telgte, vom 31. März 2014, mit Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die **planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel),**
- Abfalltechnische Untersuchung, erstellt durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schleicher und Partner, Gronau, vom 01. September 2012, mit Aussagen über **Bodenverhältnisse, organoleptische Befunde und Bodenluftuntersuchungen,**
- Gefährdungsabschätzung, erstellt durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schleicher und Partner, Gronau, vom 09.08.2013, mit Informationen zur **Altablagerung**,
- Energetisches Nutzungskonzept, erstellt durch Dipl.-Ing. Ulrike Lücke-Bauer MSc vom WLV-Service GmbH, Münster, (Stand: Juni 2014), mit Aussagen über die **energetische Situation und die Konzeptionierung,**
- Gutachterliche Stellungnahme zu möglichen **Lichtimmissionen**, erstellt durch das Büro E-Technik Belgien SPRL, Eynatten (B) vom 07.01.2014.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Kreis Steinfurt, Stellungnahme vom 21.08.2014, mit Aussagen zum **Immissionsschutz** (insb. Lichtimmissionen und Blendwirkungen).

Die Stellungnahmen von Privaten:

- Stellungnahmen vom 17.01.2014 und 22.08.2014, deren umweltbezogene Einwendungen auf den **Immissionsschutz (insb. Lärmimmissionen)** und die mögliche Beschattung hinweisen.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.09.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in der aktuell gültigen Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21. Oktober 2014

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/Kat

In Vertretung

M. Lindemann
1. Beigeordnete